

Beitragsordnung



1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt für natürliche Personen mindestens **24,00 EUR** je Kalenderjahr. Für Vereine und sonstige juristische Personen beträgt der Beitrag mindestens **60,00 EUR** je Kalenderjahr (Fördermitglieder).
2. Für Studenten/Studentinnen, Schüler/Schülerinnen, Arbeitslose, Umschüler/Umschülerinnen, Rentner/Rentnerinnen und Inhaber/Inhaberinnen eines Schwerbehindertenausweises beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag nach Vorlage eines geeigneten Nachweises 50% des regulären Mitgliedsbeitrages. Das Gleiche gilt für Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern.
3. Der Beitrag für natürliche Personen mit Interesse an Nutzung der Räume zu ermäßigten Nutzungsgebühren beträgt mindestens **48,00 EUR** je Kalenderjahr.
4. Der Beitrag für Vereine und sonstige juristische Personen mit Interesse an einer regelmäßigen monatlichen Nutzung zu ermäßigten Nutzungsgebühren beträgt mindestens **240,00 EUR** je Kalenderjahr. Im Beitrag enthalten ist eine kostenfreie Nutzung von bis zu 4 Stunden je Monat.
5. Der Beitrag für Vereine und sonstige juristische Personen mit Interesse an einer regelmäßigen wöchentlichen Nutzung zu ermäßigten Nutzungsgebühren beträgt mindestens **500,00 EUR** je Kalenderjahr. Im Beitrag enthalten ist eine kostenfreie Nutzung von bis zu 4 Stunden je Woche.
6. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und wird zum 15.01. des Kalenderjahres fällig.

Auf schriftlichen Antrag können den unter 4. und 5. genannten Vereinen und sonstigen juristischen Personen quartalsmäßige Zahlungen eingeräumt werden. Diese sind jeweils am 15.01 / 15.04./ 15.07./ 15.10. des Kalenderjahres fällig.

Mitglieder, deren Beiträge bis zu den genannten Stichtagen nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug.

Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen, eine entsprechende Vollmacht ist zu erteilen.

Die Gebühren für die Rücklastschrift bzw. das Mahnverfahren sind durch das Mitglied zu tragen.

Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

7. Bei Neueintritt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig, bei Neueintritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag fällig. Für das Jahr der Vereinsgründung 2020 beträgt der Mitgliedsbeitrag 1/4 des Jahresbeitrages. Das neue Mitglied überweist den ersten Mitgliedsbeitrag.
8. Die Nutzungsgebühren für die Nutzung der Räume wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Nutzern/den Nutzerinnen und unter Berücksichtigung der Kosten festgesetzt.
9. Die Beiträge für die Mitgliedschaft IdeenWerk werden gesondert in der Beitragsordnung IdeenWerk geregelt.